

Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens

Das Kirchensteuerproblem

Der „Rheinische Merkur“ hat am 10. April 1953 einen Aufsatz veröffentlicht, der an Form und Höhe der deutschen Kirchensteuern Kritik übt. In dem Aufsatz wurde behauptet, das Kirchensteueraufkommen in Deutschland betrage jährlich 400 Millionen Mark, so daß die Kirche hier finanziell besser gestellt sei als in irgendeinem anderen Lande. Diese hohe Summe werde ohne öffentliche Kontrolle verwaltet, und die Kirche vermeide als einzige von allen Institutionen der Gesellschaft die Offenlegung ihrer Finanzen. Die Höhe der Kirchensteuer sei wegen ihrer Koppelung mit der Einkommensteuer für die Bezieher größerer Einkommen untragbar. Wenn jemand 80% Einkommensteuer zu zahlen habe, müsse er von dem ihm verbleibenden Rest noch ein Drittel als Kirchensteuer abführen. Der Aufsatz fordert die Kirche auf, die Frage der Gerechtigkeit solcher Ansprüche zu prüfen, und darüber hinaus, sich überhaupt von dem Kostgängertum beim Staate freizumachen.

Dieser Aufsatz hat dazu beigetragen, die sicher recht weit verbreitete Vorstellung zu vertiefen, daß die Kirche märchenhaft reich sei. Er erweckt diesen Eindruck besonders dadurch, daß er die geschätzte, vielleicht sogar noch zu niedrig geschätzte Summe von 400 Millionen Gesamtaufkommen in einer unglücklich vereinfachenden Ausdrucksweise „der Kirche“ anrechnet, als ob diese Millionensumme in einer einzigen Hand konzentriert wäre. Soeben hat die hessische evangelische Landeskirche bekanntgegeben, daß ihr Jahresetat mit 33 Millionen bilanziert. Wenn man allein von dieser Zahl ausgeht, mag es vielleicht so sein, daß alle kirchlichen Körperschaften zusammen in Deutschland 400 Millionen im Jahre vereinnahmen. Aber man pflegt ja auch nicht die Einnahmen aller deutschen Städte zu addieren, um damit zu beweisen, daß der Kommunsäckel zum Platzen gefüllt sei. Um einer solchen Begriffsverwirrung, wie der Aufsatz des „Rheinischen Merkur“ sie fördert, entgegenzuwirken, hatte die Herder-Korrespondenz die Absicht, einen statistischen Überblick über die Einnahmen aller deutschen katholischen Diözesen zu geben und sie zugleich auch den Ausgaben gegenüberzustellen. Wir sind der Überzeugung, daß die Kirche in dieser Sache nichts zu verbergen hat und daß der gegen sie erhobene Vorwurf, sie scheue die Publizität, unzutreffend ist. Da aber einige Kirchenbehörden die Unterrichtung der Öffentlichkeit über diese Sache nicht für opportun hielten, eine von ihnen uns sogar wissen ließ, daß eine solche Information deshalb zwecklos sei, weil „die Laien für die Finanzierung kirchlicher Belange wenig Verständnis haben“, war es nicht möglich, diese umfassende Richtigstellung vorzunehmen.

Wir haben deshalb einen Sachverständigen, den Direktor des Erzbischöflichen Oberstiftungsrates in Freiburg, Dr. jur. Wilhelm Ehret, gebeten, anhand der Verhältnisse der Erzdiözese Freiburg zum Kirchensteuerproblem Stellung zu nehmen und veröffentlichen nachstehend seine Ausführungen:

Die Diskussion über die Reform der Kirchensteuer ist schwierig, weil es im Bundesgebiet kein einheitliches Kirchensteuerrecht gibt. Das Kirchensteuerrecht ist landesrechtlich entstanden. Daher finden sich in den einzelnen

Ländern verschiedenartige Besteuerungsgrundlagen (Lohn- und Einkommensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer, Kirchgeld als Kopfsteuer) in verschiedenartiger Kombination. Auch die Hebesätze sind verschieden. Eine gewisse Einheitlichkeit hat sich lediglich bei der Kirchensteuer vom Lohn und veranlagten Einkommen durch deren zentrale Erhebung ausgebildet. Mit dieser Steuer und deren Erhebungsmodus beschäftigt sich Dr. Dighans in der Nr. 15 des „Rheinischen Merkur“ vom 10. 4. 1953 vorzugsweise. Darstellung und Schlußfolgerungen bedürfen jedoch mehrfacher Korrektur.

Keine einheitliche Kirche als Steuerempfänger

Es gibt keine einheitliche „Kirche“ im Bundesgebiet mit einem Steueraufkommen von 400 Millionen DM, der man entgegenhalten könnte, „daß keine Kirche der Welt auch nur annähernd ein vergleichbares Einkommen hat wie in Deutschland“. Denn im deutschen Bundesgebiet zählt das katholische Bekenntnis 22 steuerberechtigte Diözesen, das evangelische Bekenntnis 19 evangelische und lutherische Landeskirchen. Daneben gibt es zahlreiche Freikirchen und andere religiöse Gemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts Kirchensteuer erheben. Der einzelnen Kirche kommt also nur ein Bruchteil der genannten Summe zu. Beispielsweise entfallen auf die nachgenannten Diözesen an zentraler Kirchensteuer vom Lohn, Einkommen und teilweise auch Grundvermögen im Jahre 1951:

Freiburg	10 318 000 DM	(das sind je Kopf	5.90 DM
		jährlich)	
Mainz	4 010 000 DM	„	6.20 DM
Speyer	3 354 000 DM	„	7.50 DM
Würzburg	4 032 000 DM	„	4.80 DM
Passau	2 033 000 DM	„	4.08 DM
Rottenburg	2 037 000 DM	„	1.50 DM

(Die auffallend niedrigen Zahlen Rottenburgs erklären sich daraus, daß in der Diözese Rottenburg 1951 die Kirchensteuer nur mit 3% aus der Lohn- und Einkommensteuer erhoben wurde.)

Die Verwendung der Kirchensteuer

Von dem Aufkommen an zentraler Kirchensteuer 1951 mit rund 10 Millionen DM hat die Erzdiözese Freiburg rund 7,5 Millionen für die Besoldung der Geistlichen verwendet mit Gehältern, die bei den Vikaren mit monatlich 87.— bis 127.— DM etwa denen von besseren Hausangestellten, bei den aktiven Pfarrern mit monatlich 470.— bis 610.— DM den Gehältern der gehobenen Laufbahn der staatlichen Beamten (Inspektoren und Oberinspektoren) entsprechen. Auch diese bescheidenen Gehälter konnten nur bezahlt werden unter Mitverwendung eines Staatszuschusses, der rund 17% der Aufwendungen für die Besoldung der Geistlichen deckt. In anderen Ländern mag der Staatszuschuß einen höheren oder geringeren Hundertsatz der Gehälter ausmachen, aber in keiner Diözese — soweit wir sehen, auch in keiner evangelischen Landeskirche — werden die Gehälter der Geistlichen ganz vom Staate bezahlt. Die Behauptung, die Gehälter der Geistlichen würden nicht aus der Kirchensteuer, sondern aus den Staatszuschüssen gedeckt, führt daher in die Irre. Von den restlichen 2,5 Millionen DM des zentralen Kirchen-

steueraufkommens in der Erzdiözese Freiburg wurden 2 Millionen für den Wiederaufbau kriegszerstörter Kirchen, der Rest für andere zentrale kirchliche Aufgaben verwendet. Die in der Erzdiözese Freiburg angerichteten Kriegsschäden sind außerordentlich hoch: 116 Kirchen und Kapellen, 74 Pfarrhäuser und 90 kirchliche Anstalten wurden ganz zerstört oder schwer beschädigt, 506 Kirchen, Pfarrhäuser und kirchliche Anstalten wurden leichter beschädigt. Die Aufwendungen für die Behebung dieser Schäden werden den Diözesanhaushalt und die Haushalte der einzelnen Kirchengemeinden noch auf viele Jahre hinaus belasten. Anstelle der von Dr. Dichgans behaupteten Geldfülle — größer als die Mittel jeder anderen Kirche der Welt — steht also ein für Jahre hinaus nicht zu deckender Bedarf für die Beseitigung der Kriegsschäden.

Das Problem der Progression

Auch nach diesen Richtigstellungen bleibt die Tatsache bestehen, daß die Kirchensteuer als Anschlußsteuer an die Lohn- und Einkommensteuer an der als ungerecht empfundenen Progression teilnimmt. Die Forderung, daß dieses Problem von den Kirchenverwaltungen nicht nur als finanztechnisches, sondern als moraltheologisches Problem behandelt werden solle, mit der Fragestellung, ob die heute erhobene Kirchensteuer als „gerecht“ empfunden werden könne, ist auch dann noch verständlich, wenn man berücksichtigt, daß die Kirchensteuer als Sonderausgabe vom steuerbaren Einkommen abziehbar ist. Aber die von Dr. Dichgans aufgestellte Behauptung: wer mit 80% zur Einkommensteuer herangezogen werde, müsse von dem ihm verbleibenden Nettoeinkommen noch rund ein Drittel als Kirchensteuer abliefern, ist unrichtig. Zahlen mögen das verdeutlichen, wobei von einem Einkommen von 400 000.— DM ausgegangen wird, bei welchem die Einkommensteuer in der Tat 80% des Einkommens erfaßt:

1. Ohne Kirchensteuerpflicht

Einkommen	400 000.— DM
Einkommensteuer	328 715.— DM
Netto-Einkommen:	<u>71 285.— DM</u>

2. Mit Kirchensteuerpflicht

Einkommen	400 000.— DM
abzugsfähige Kirchensteuer	24 400.— DM
steuerpflichtiges Einkommen	<u>375 600.— DM</u>
hiervon Einkommensteuer	305 535.— DM
hiervon 8% Kirchensteuer	<u>24 442.80 DM</u>
Summe der Einkommen- und Kirchensteuer	329 977.80 DM

Es verbleiben dem Steuerpflichtigen infolge der Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer	400 000.— DM
—	<u>329 977.80 DM</u>
	70 022.20 DM

Die steuerliche Mehrbelastung durch die Kirchensteuerpflicht beträgt also lediglich	71 285.— DM
—	<u>70 022.20 DM</u>
	<u>1 262.80 DM</u>

das sind rund 1,77% des verbleibenden Nettoeinkommens. Diese Mehrbelastung des Kirchensteuerpflichtigen gegenüber dem Nichtkirchensteuerpflichtigen kann kaum als ein moraltheologisches Problem empfunden werden. Die Kirchen haben den Einwendungen der durch die übersetzte Progression betroffenen Steuerpflichtigen durch Billigkeitsnachlässe von jeher weitgehend abgeholfen. Die Katholische und Evangelische Kirche in Baden sind noch weiter gegangen. Sie haben die Progression abgestoppt und hierfür eine Rechtsgrundlage geschaffen. Die Kirchensteuer in der Erzdiözese Freiburg darf nämlich höchstens betragen: bei Steuerpflichtigen der Steuerklasse I 3%, bei Steuerpflichtigen der Steuerklasse II 2,9% des steuerpflichtigen Einkommens; dieser Satz ermäßigt sich bei Steuerpflichtigen der Steuerklasse III bis auf 2,5%, je nach Anzahl der Kinder. Die Begrenzung der Kirchensteuer tritt ungefähr bei einem Einkommen von 22 000.— DM ein. Bei Überschreitung dieses Einkommens nimmt die Kirchensteuer in Baden an der Progression der Einkommensteuer überhaupt nicht mehr teil.

Alle Erwägungen zu diesem Thema müssen davon ausgehen, daß die Deckung der kirchlichen Ausgaben nur von den Steuergrundlagen aus gewonnen werden kann, die der Staat den Kirchen zugewiesen hat, und daß die daraus fließenden Steuererträge so bemessen sein müssen, daß die unabwendbaren kirchlichen Ausgaben gedeckt werden können. Wenn auf die Teilnahme der Kirchensteuer an jeder Progression der Einkommensteuer verzichtet werden sollte, müßten dafür andere Steuerarten entsprechend höher herangezogen werden. Mit Sicherheit würde die daraus zu erhebende höhere Kirchensteuer weniger Leistungsfähige treffen, und hieraus entstünde dann ein wirkliches moraltheologisches Problem.

Kostgängerin des Staates?

Dr. Dichgans sieht in dem Einzug der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren durch Arbeitgeber und Finanzamt die Gefahr des Zentralismus: die Kirchensteuer sei sachlich zu einer Einnahme des Staates, die Kirche zur Kostgängerin des Staates geworden. Der Ausgangspunkt ist unrichtig. Die Kirchensteuern sind keine Einnahmen des Staates, sondern Einnahmen der Kirche. Die Tätigkeit des Staates ist reine Auftragsverwaltung (vgl. Schreiben des BdF. vom 1. 8. 1952 IV — S 1243 — 4/52 an die Finanzbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg, zitiert in der „Deutschen Steuerzeitung“ vom 27. 8. 1952). Der Staat erhält für diese Auftragsverwaltung eine Entschädigung, in Baden 4% des Steueraufkommens.

Die zentrale Kirchensteuer hat auch nicht die finanzielle Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Kirche in dem Sinne vernichtet, daß ein allgemeiner Anreiz gegeben wäre, den kirchengemeindlichen Haushalt aufzublähen, „um möglichst viel aus dem allgemeinen Topf zu erhalten“. Es ist Sache einer gewandten Verwaltung, die möglichen Folgen dieser Art zu vermeiden. So wird in der Erzdiözese Freiburg die Summe des zentralen Aufkommens der Kirchensteuer vom Lohn und Einkommen gewölftelt. $\frac{8}{12}$ verbleiben der Erzdiözese Freiburg für die zentralen Bedürfnisse (Besoldung der Geistlichen, Diözesanverwaltung usw.), $\frac{4}{12}$ erhalten die Kirchengemeinden, und zwar $\frac{3}{12}$ als Zuweisung an jede einzelne Kirchengemeinde, während $\frac{1}{12}$ kriegsgeschädigten oder besonders leistungsschwachen Kirchengemeinden über den zentralen

Ausgleichstock zugewiesen wird. Die Zuweisung der $\frac{3}{12}$ wird nach einem Schlüssel vollzogen, der aus dem Kirchensteueraufkommen der Gemeinde zu der Zeit gebildet ist, als diese letztmals noch die Kirchensteuer vom Lohn und Einkommen selbst eingezogen hat (1938). Dieser Betrag wird jeder Kirchengemeinde vor Aufstellung ihres Voranschlags mitgeteilt. Diesen Betrag setzt sie in ihrem Voranschlag in Einnahme und den ungedeckten Rest ihres Bedarfs muß sie aus den ihr zur Verfügung stehenden Steuerquellen (örtliche Kirchensteuer vom Grundvermögen, Gewerbebetrieb, Kirchgeld usw.) decken. Für eine Willkür, für einen Zwang zur Aufblähung der örtlichen Voranschläge ist kein Raum.

Andere Diözesen mögen andere Verteilungsgrundlagen haben. Es gibt genug diözesanrechtliche Möglichkeiten einer gerechten Verteilung, an der die Diözesanverwaltungen und die Kirchengemeinden in gleicher Weise interessiert sind.

Die Beteiligung der Steuerzahler an der Beschlußfassung

Die Behauptung, die Verwendung der Kirchensteuer sei in völliges Dunkel gehüllt, es gebe bis jetzt noch kein vernünftiges System für die Beteiligung der Steuerpflichtigen an der Beschlußfassung über die Kirchensteuer und für die ordnungsmäßige Rechnungslegung, verkennt völlig das Maß der Verantwortung, das dem Ordinarius jeder Diözese schon kraft Kirchenrechts (CIC can. 1525) auferlegt ist. Auch die staatlichen Gesetze haben hierzu das Erforderliche getan. Die Verhältnisse der Erzdiözese Freiburg mögen wiederum als Beispiel dienen. Der Landeskirchensteuervorschlag in Baden wird nach den landesgesetzlichen Vorschriften (Landeskirchensteuergesetz vom 30. 6. 1922 und Landeskirchensteuerverordnung vom 28. 11. 1922) durch den Erzbischöflichen Oberstiftungsrat (kirchliche Zentralbehörde) aufgestellt, durch die Kath. Kirchensteuervertretung (Kirchensteuerparlament) beschlossen, beraten und verabschiedet, dem Staatsministerium zur Genehmigung vorgelegt und nach staatlicher Genehmigung durch eine Rechtsverordnung des Erzbischofs in Vollzug gesetzt. Der Voranschlag wird aufgestellt nach den etatrechtlichen Gesichtspunkten, wie sie beim Staate gelten. Er enthält neben den Voranschlagszahlen der Etatperiode, für die er bestimmt ist, auch die Voranschlagszahlen der vorausgegangenen Etatperiode und die Rechnungsergebnisse des vorausgegangenen Etatjahres in solcher Ausführlichkeit, daß jeder, der überhaupt fähig ist, sich mit einem Voranschlag zu beschäftigen, anhand der beigegebenen Erläuterungen jede Position der Einnahmen und Ausgaben beurteilen kann.

Die den Voranschlag beschließende Kirchensteuerversammlung besteht aus 40 Personen, davon sind 30 von den örtlichen Kirchengemeinden gewählte Laien, 7 von der Diözesangeistlichkeit gewählte Geistliche und 3 vom Erzbischof ernannte Mitglieder (2 Laien und 1 Geistlicher). Auf die Wahl der Laien hat die zentrale kirchliche Verwaltung keinen Einfluß. Die Zusammensetzung der Laien ist aufschlußreich. Bundestagsabgeordnete, Landtagsabgeordnete, Bürgermeister, Fabrikdirektoren und Fabrikarbeiter, Bauern und Handwerker, so gut wie jeder Stand ist vertreten, aber keine Kirchenbeamten. An der Tagung nimmt immer ein Vertreter der Landesregierung teil. 14 Tage vor der Tagung ist der Voranschlag zur Einsichtnahme aller Kirchensteuerpflichtigen öffentlich aufzulegen

und dem Kultusministerium mitzuteilen. Nach der Verabschiedung bedarf der Voranschlag der Genehmigung des Staates, dem neben dem Voranschlag Rechnungsauszüge und auf Verlangen sogar die Rechnungen selbst vorzulegen sind, aus denen die Verwendung der Kirchensteuer ersehen werden kann.

Die Verwaltung der zentralen Kirchensteuer obliegt in der Erzdiözese Freiburg einer Kollegialbehörde, dem Erzb. Oberstiftungsrat, dessen Mitglieder die Befähigung zum Richteramt und höheren Verwaltungsdienst besitzen und dessen übrige Beamte die staatlichen Verwaltungsprüfungen der gehobenen und mittleren Laufbahn abgelegt haben. Diese Behörde ist in ihren Ursprüngen so alt wie der badische Staat selbst: sie verwaltete als ursprünglich staatliche Behörde in der Zeit der Staatskirchenhoheit das Kirchenvermögen und die *jura circa sacra* des Landesherrn, wurde 1862 als Ergebnis des badischen Kirchenkampfes eine gemischt staatlich-kirchliche, 1934 eine rein kirchliche Behörde, die dem Erzb. Ordinariat unterstellt, aber nur von weltlichen Beamten besetzt ist. Das von Dr. Dichgans vermißte „vernünftige System für die Beteiligung der Steuerpflichtigen und für die ordnungsgemäße Rechnungslegung“ ist nicht nur in der Erzdiözese Freiburg vorbildlich vorhanden, sondern im südwestdeutschen Bundesraum überhaupt, denn die Katholische Kirche in Württemberg (Diözese Rottenburg) und die Evangelische Kirche (Badische und Württembergische Landeskirche) besitzen ähnliche Institutionen auf staatskirchenrechtlicher Grundlage, ebenso die bayrischen Diözesen.

In anderen Diözesen und Landeskirchen mag die durch die geschichtliche Entwicklung bedingte Verwaltung des Kirchenvermögens und der Kirchensteuer anders aussehen, überall steht aber neben der kanonischen Verantwortung des Ordinarius bei der Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer die im Staatskirchenrecht fundierte Mitwirkung und Kontrolle des Staates, die keinen Raum läßt für eine die Bedürfnisse der Kirche übersteigende Erhebung oder für eine gesetzwidrige Verwendung von Kirchensteuer.

Verantwortung für die Laien

Soweit die Ausführungen von Dr. Ehret. Sie scheinen uns überzeugend darzulegen, daß das Kirchensteueraufkommen nicht etwa der Anhäufung von Reichtümern, sondern der Deckung laufender Bedürfnisse dient, die jeder Gläubige als berechtigt anerkennen wird. Auch der progressive Charakter der Kirchensteuer ist in dem dargelegten Ausmaß sicher gerechtfertigt.

Was die Mitverwaltung der Kirchensteuergelder durch die Laien betrifft, so ist sie innerhalb der Kirchengemeinden durch die Kirchenvorstände, Stiftungsräte, Gemeindegemeinderäte usw. allgemein gewährleistet, und es liegt nur an diesen Körperschaften, mit welchem Maß von Verantwortungsbewußtsein sie ihre Rechte ausüben.

In der evangelischen Kirche ist auch auf höherer und höchster Ebene die finanzielle Gesetzgebung und Verwaltungskontrolle in den Händen des „Kirchenvolkes“, was der demokratischen Struktur dieser Kirche entspricht. In der katholischen Kirche dagegen ist kirchenrechtlich von der Diözesanebene an aufwärts die Hierarchie allein verantwortlich und nur nach Maßgabe staatlichen Rechtes an die Mitwirkung von Laien gebunden, wie das für Baden dar-

gelegt wurde. An den Ausführungen von Dichgans ist wohl zutreffend, daß in den ehemals preußischen Gebieten eine Mitwirkung von Laien bei der Finanzgebarung der Diözesen gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, weil der preußische Staat seine eigene Finanzaufsicht für ausreichend hielt. Es wäre durchaus der Überlegung wert, ob

nicht auch in jenen Gebieten die Laien das Vertrauen verdienen, bei der Verwaltung der Diözesanfinanzen mitverantwortlich gemacht zu werden, was sicherlich durchaus zu den Aufgaben gehört, die der Laie in der Kirche bewältigen kann und deshalb auch bewältigen soll, und was sich in Süddeutschland seit langem bewährt hat.

Aus der Ökumenischen Bewegung

Die orthodoxe Kirche in Bulgarien

Die Nachrichten über die Situation der bulgarischen orthodoxen Kirche werden immer spärlicher. Seit 1945 ist das Jahrzehnte währende Schisma mit dem Patriarchat Konstantinopel beseitigt, seit 1951 das bulgarische Patriarchat wiederhergestellt. Eine Würdigung dieser Ereignisse ist nur mit Hilfe eines geschichtlichen Rückblicks möglich.

Die Slawenmission und der Gegensatz zwischen Rom und Byzanz

Die Einführung des Christentums in Bulgarien stand im Zeichen der Auseinandersetzung zwischen der lateinischen und der griechischen Kirche.

Als sich der Bulgarenkhan Boris (852—888) zur Annahme des Christentums entschlossen hatte, zeigte er zunächst Neigung, es vom Westen anzunehmen. Dafür sprachen die Furcht vor dem mächtigen Einfluß des benachbarten Byzanz und die Überredungsversuche Ludwigs des Deutschen, mit dem Boris ein Bündnis gegen den mährischen Fürsten Rastislaw geschlossen hatte. Unter dem Druck der byzantinischen Übermacht mußte Boris aber das griechische Christentum im Jahre 864 annehmen. Taufpate war Kaiser Michael III.

Boris übernahm von Byzanz auch die Vorstellungen von der Zusammengehörigkeit einer mächtigen weltlichen Herrschaft mit der kirchlichen Selbständigkeit. Diese wollte Byzanz aber nicht geben, da eine unabhängige Kirche außerhalb der Reichsgrenzen für die byzantinische Politik etwas Unvorstellbares war. So wandte sich Boris 866 an Papst Nikolaus I. Der Papst schickte lateinische Missionare, die Bulgarien der westlichen Kirche eingliedern sollten. Sie gingen mit unduldsamer Schärfe gegen die inzwischen eingeführten byzantinischen Bräuche vor und brachten damit den zu dieser Zeit vor sich gehenden Streit zwischen der westlichen und östlichen Kirche, der unter dem Namen des Photianischen Schismas bekannt ist, zum Höhepunkt. Der byzantinische Patriarch Photios nahm die Berichte der aus Bulgarien vertriebenen griechischen Missionare zum Anlaß, auf einer Synode in Konstantinopel 867 Nikolaus I. exkommunizieren zu lassen. Einen Patriarchen und damit die kirchliche Selbständigkeit wollte aber auch der Papst der bulgarischen Kirche nicht zugestehen. Enttäuscht brach Boris 870 die Beziehungen zum Westen ab. Der Patriarch von Konstantinopel schickte einen Metropoliten und ging an die Organisation der bulgarischen Kirche.

Gegenüber dem ständig wachsenden byzantinischen Einfluß war Boris bemüht, seiner Kirche eine gewisse Eigenständigkeit zu geben. Die Möglichkeit dazu bot ihm die

Hereinnahme der im mährischen Reich begonnenen Slawenmission in sein Land. Kurz vor der Taufe Boris' hatte der mährische Fürst Rastislaw slawisch sprechende Missionare aus Konstantinopel angefordert. In Mähren waren schon fränkische Missionare tätig; aber Rastislaw wollte den fränkischen Einfluß ausschalten. Kaiser Michael III. schickte ihm die aus Thessalonich stammenden Brüder Konstantin (als Mönch später Kyrill) und Methodios. Diese hatten sich einen slawischen Dialekt, anscheinend denjenigen der Umgebung ihrer Heimatstadt, angeeignet. Mit der Übersetzung des Evangeliums und anderer Texte und ihrer Niederschrift mittels des von Konstantin erfundenen slawischen Alphabets (der Glagolica, vermutlich einer Stilisierung der griechischen Minuskel) wurden die Brüder die Schöpfer der altkirchenslawischen Literatursprache. Sie führten im mährischen Missionsraum die slawische Sprache in die Liturgie ein, was von Papst Hadrian II. anläßlich eines Besuches der Brüder in Rom gebilligt wurde. Hier starb Konstantin 869. Gegenüber der Fortsetzung des Werks der Slawenmission durch Methodios, den Hadrian II. zum Erzbischof von Pannonien ernannte, nahmen die nachfolgenden Päpste eine schwankende Haltung ein. In Mähren geriet Methodios mit der fränkischen Geistlichkeit und ihren Bischöfen in Konflikte. Nach seinem Tode (885) gewannen die Gegner der slawischen Liturgie in Mähren die Oberhand. Papst Stephan V. verbot die slawische Liturgie. Die Schüler des Methodios wurden verjagt. Ein neues Arbeitsfeld fanden sie im bulgarischen Reich, dessen Herrscher Boris in der Übernahme der slawischen Liturgie die gesuchte Möglichkeit erblickte, seine Kirche gegen den byzantinischen Einfluß abzusichern. So erhielt das altkirchenslawische Schrifttum im bulgarischen Reich eine neue Heimat, zunächst in Westmazedonien, wo der bedeutendste Schüler des Methodios, Kliment, ein Kloster in Ochrida gründete und an die Ausbildung eines bulgarischen Klerus ging. Bald darauf verbreitete sich das altkirchenslawische Schrifttum auch über das eigentliche Bulgarien. In Mazedonien-Bulgarien wurde das glagolitische Alphabet durch das einfachere kyrillische (vermutlich eine Nachahmung der griechischen Unziale) ersetzt, das bei allen ostslawischen Völkern Eingang fand und ihrer Kultur gegenüber der lateinischen die Eigenständigkeit sicherte. Die Blütezeit der altkirchenslawischen Literatur in Bulgarien ist für die ganze östliche Slawenwelt von außerordentlicher Bedeutung gewesen. Bulgarien wurde der Vermittler der byzantinischen Kultur und des byzantinischen Christentums in slawischer Umprägung. In Bulgarien selbst sollte jedoch ein jahrhundertelanger Kampf zwischen dem slawischen und dem griechischen Element entbrennen.